

zum Heile der Seelen im Diesseits wie im Jen-
seits, also zu ihrem eigentsten Zwecke, als förder-
lich anerkannte Einrichtung beeinträchtigen darf,
ebenso wenig kann er befugt sein, die Anlage con-
fessioneller Kirchhöfe zu verhindern. Ist es nach
Huschius (Handbuch des öffentl. Rechts, herausg.
von Marquardsen, I, 236) eine Forderung der im
bathigen Staate einzig und allein maßgebenden
Gewissensfreiheit, daß „das Begräbnißwesen in der
Beize geregelt werde, daß die Möglichkeit eines
Begräbnißes unabhängig von der Confession ge-
währt wird“, so ist es in viel höherem Grade eine
Forderung der Gewissensfreiheit, daß jedem Bür-
ger die Möglichkeit gewährt sein muß, sich
gemäß seiner Confession bestatten zu lassen. Wer
diese Forderung im Ernste bestreitet, darf nicht
mehr von Gewissensfreiheit reden. (Vgl. die Ca-
nonisten zu Lib. III, tit. 28 De sepulturis;
Moulat, De sepultura et coemeteriis, Lov.
1862; Moulat, Kirche u. Staat, übers. v. Houben,
Münch 1881, 480 ff.; de Ram, De sepultura
et coemeteriis, Lovanii 1862; Archiv für Kir-
chenrecht I, 25 ff.; Scavini, Theol. Moral., ed.
13, IV, 129 sqq.: Appendix X De sepultura
ecclesiastica, de coemeteriis, de legis civilis
praescriptionibus et cadaverum crematione;
Cavagnis. Institutiones jur. publ. eccles., ed.
alt., Romae 1889, II, 289 sqq.; Amberger a. a.
C. III, 2, 990 ff.)

III. Leider finden die entwickelten kirchlichen
Grundsätze bei der heutigen Staatsgesetzgebung
zu geringe Beachtung. Abgesehen von den Fällen,
wo etwa noch Staatsgesetze die Verweigerung der
kirchlichen Beerdigung als Strafe bestimmen (vgl.
B. Oesterr. Strafgesetzbuch Th. I, §§ 143, 150,
Th. II, § 92; Preuß. allg. Landrecht Th. II,
Tit. 20, § 803 f., Crimin.-Ordn. § 550; Bayr.
Werb. Entschl. v. 16. Apr. 1820, v. Nov. 1845;
Kirchh. R.-A. vom 29. Jan. 1818, §§ 2, 3 u.
für das deutsche Reich sind alle derartigen staat-
lichen Gesetze über das sogen. „unehrliche“ Be-
gräbniß beseitigt; Friedberg, Lehrb. d. Kirchenr.,
1. Aufl. 229, Nr. 37), ist durch die neueren staat-
lichen Bestimmungen durchweg vorgeschrieben, Alle
unterschiedslos, oft sogar in fortlaufender Reihen-
folge auf denselben Kirchhöfe zu bestatten. Der
Kirchhof ist zur Gemeinde-Begräbnißstätte herab-
gestuft. Ja, was als die größte Beeinträchtigung
ist vom „modernen“ Staate garantirten „Ge-
wissensfreiheit“ bezeichnet werden muß, selbst die
Folge separater kirchlicher Friedhöfe auf Kosten
der betreffenden kirchlichen Gemeinde, welche gern
bereit wäre, vor wie nach zu den Kosten des Com-
munalkirchhöfe ihre Beiträge zu leisten, wird staat-
lich nicht gebühret. (Vgl. über die betref-
fenden staatlichen Bestimmungen für Deutschland:
Friedberg, Lehrbuch d. Kirchenr., 227, IV, und
Meyer, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 4. Aufl.,
IV, 267. Für Oesterrich: Aichner, Compend.
Jur. eccles. 684 sqq. Für Italien: Scavini l. c.
137 sq. Für Belgien: Moulat, De sepultura

et coemeteriis, Lovanii 1862, 297 sqq., und
Moulat, La question des cimetières en Bel-
gique, Tournai 1874, 163 ss. Für Frankreich
ist zu vergleichen: Gräff, Das Eigenthum an den
Kirchhöfen nach den in Frankreich u. s. w. gel-
tenden Gesetzen, Trier 1870; ferner ist sehr lesens-
werth Roux, Le droit en matière de sépulture
précédé d'une étude sur le matérielisme con-
temporain et les funérailles dans l'antiquité
et chez les peuples modernes, Paris 1875.) Gerade in den Gebieten des französischen Rechts
(Frankreich, Belgien, Baden und Rheinprovinz)
stand und steht die Kirchhofsfrage im Vorder-
grunde der staatskirchenrechtlichen Erörterungen.
Was insbesondere die Rheinprovinz betrifft, so
dreht sich hier die Discussion vorwiegend um zwei
Fragen: a. Die Regierung nimmt das Eigenthum
an den aus französischer Zeit herrührenden, um
die Kirchen belegenen Kirchhöfen für die jeweilige
Civilgemeinde in Anspruch. So schlagend auch
Bauerband in seinem berühmten Gutachten vom
14. December 1862 (abgedr. bei de Sjo, Das die
Kirchenfabriken betr. Decret, 2. Aufl., 290 ff.)
nachgewiesen hat, daß selbst nach der kirchenfeind-
lichen französischen Gesetzgebung dieser Anspruch
unhaltbar ist, hielt die Verwaltung durchweg, die
Judicatur mit seltenen Ausnahmen an dem Re-
gierungsstandpunkte fest. Das jüngste Urtheil, wel-
ches in diesem Sinne entschied, erging von dem
höchsten deutschen Gerichtshofe, dem Reichsgericht,
am 5. Juni 1885 (vgl. Archiv für das Civil- und
Criminalrecht, N. F., LXIX, Abth. 3, 60 ff., wo
die einschlägigen Gesetze u. erwähnt und besprochen
sind). Bisher hat das Reichsgericht unseres Wissens
die dort adoptirte Auffassung nicht geändert, so
daß vorläufig Prozesse nach dieser Richtung hin
für die Kirchengemeinden Aussicht auf Erfolg
kaum bieten. b. Ueberdies hat die preussische Re-
gierung in der Rheinprovinz hie und da die An-
lage confessioneller Kirchhöfe auf Kosten der Kirchen-
gemeinde untersagt. Wie vorhin dargethan wurde,
kann dieß nur als ein Eingriff in die inneren An-
gelegenheiten der Kirche bezeichnet werden. Somit
stehen derartige Verfügungen nicht bloß im Wider-
spruch mit der von der Kirche principiell zu bean-
spruchenden Freiheit, sondern auch mit der durch
die preussische Verfassungsurkunde der Kirche that-
sächlich gewährten Freiheit. Vgl. Art. 15: „Die
... römisch-katholische Kirche . . . ordnet und ver-
waltet ihre Angelegenheiten selbständig.“ Wenn
auch dieser Paragraph durch das Gesetz vom 5. April
1873 den Zusatz erhielt: „bleibt aber den Staats-
gesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des
Staates unterworfen“, und durch Gesetz vom
18. Juni 1875 sogar ganz aufgehoben wurde, so
sind dadurch die von der Verfassungsurkunde erlasse-
nen und durch diese nach allgemeinen Grundsätzen
aufgehobenen (die gegentheilige Auffassung, welche
von einzelnen Gegnern der Kirche vertreten wird, ist
unbegründet) kirchenfeindlichen Gesetze nicht ipso
facto wieder aufgelebt. Wollte demnach die preu-